

Bundesrat

Drucksache 920/96

28.11.96

EU - AS - R

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht
(Aktion Robert Schuman)

KOM(96) 580 endg.; Ratsdok. 12007/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. November 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. November 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

**Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das
Gemeinschaftsrecht
Aktion Robert SCHUMAN**

BEGRÜNDUNG

1. Als "Rechtsgemeinschaft" kann die Europäische Gemeinschaft die Ziele, die sie sich gesetzt hat, nur erreichen, wenn sie dafür Sorge trägt, daß die von ihren Mitgliedern erlassenen gemeinsamen Normen wirksam und richtig angewandt werden. Der Gemeinschaft kann es nicht gleichgültig sein, in welcher Qualität das von ihr gesetzte Recht angewandt wird.
2. Die Vollendung des Binnenmarkts ist das Ergebnis einer engagierten Rechtsetzungstätigkeit. Dank dieser ohne Vorbild gewesenen Bemühungen um die Konzeption gemeinsamer Regeln konnten die meisten Hindernisse für den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden.
3. Nach dieser Rechtsetzungsarbeit muß die Gemeinschaft nun der Rechtsanwendung Priorität einräumen, damit die gemeinsamen Regeln, die für einen gut funktionierenden Binnenmarkt notwendig sind, in den Mitgliedstaaten einheitlich und wirksam angewandt werden. Im Binnenmarkt manifestiert sich das Gemeinschaftsrecht in seiner konsequentesten Form. Hier kommt es besonders darauf an, daß die Binnenmarkt-Regeln wirksam und einheitlich angewandt werden. Die Nichtanwendung oder die nicht korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts untergräbt die Wirksamkeit des Binnenmarkts und schmälert den gemeinschaftlichen Besitzstand. Ob der Binnenmarkt zur allgemeinen Zufriedenheit funktionieren wird, wird - wie bereits der Sutherland-Bericht von Oktober 1992 ("Der Binnenmarkt nach 1992 - Die Herausforderung aufnehmen") feststellte - weitgehend davon abhängen, daß die ihm zugrundeliegenden Regeln in der gleichen Weise wie nationales Recht verstanden und angewendet werden.
4. Im Bereich des Binnenmarktes sind die unmittelbar anwendbaren Vorschriften, die jeder Bürger vor jedem nationalen Gericht geltend machen kann, besonders zahlreich. Die Bürger, Verbraucher und Unternehmen müssen sich darauf verlassen können, daß das Gemeinschaftsrecht richtig und einheitlich angewandt wird und daß sie in vollem Umfang die Rechte und Garantien nützen können, die das Gemeinschaftsrecht in allen Mitgliedstaaten verschafft. Es geht um die Rechtssicherheit und die Glaubwürdigkeit des Binnenmarkts und allgemein um das Vertrauen in das europäische Aufbauwerk. Jeder

Bürger muß sich in dem sicheren Bewußtsein an seine nationalen Gerichte wenden können, daß er unabhängig von der Art des Verfahrens den Schutz des Gemeinschaftsrechts genießt.

5. Ob es den Bürgern gelingt, die ihnen aufgrund der Gemeinschaftsrechtsordnung zustehenden Rechte geltend zu machen, hängt weitgehend von der Fähigkeit der Juristen in den Mitgliedstaaten ab, gemeinschaftsrechtlichen Argumenten innerhalb ihrer nationalen Rechtsordnung Gehör zu verschaffen. Die Bürger zu ermutigen, sich auf ihre gemeinschaftsrechtlichen Prärogativen zu berufen (was beispielsweise das Ziel der kürzlich von der Kommission lancierten Initiative "Bürger Europas" ist), macht wenig Sinn, wenn die Personen, die das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten anwenden und durchsetzen sollen, von seiner Existenz und seinem Inhalt keine genauen Vorstellungen haben.

6. Diese Bedenken hat auch die Kommission in ihrem Arbeitspapier vom 1993 ("Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts - Strategisches Programm") geäußert, in dem Richter und Rechtsanwälte eine Schlüsselrolle bei der ordnungsgemäßen Anwendung des Binnenmarkt-Rechts zugewiesen wird. Der nationale Richter, der gleichzeitig "Gemeinschaftsrichter" ist, und der Rechtsanwalt, der vor diesem Richter gemeinschaftsrechtliche Argumente geltend macht, erfüllen jeder auf seine Art einen grundlegenden Auftrag im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, den es zu fördern und aufzuwerten gilt.

7. Das Europäische Parlament hat mehrfach - vor allem anläßlich der Berichte über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts - darauf hingewiesen, daß eine stärkere Sensibilisierung der Juristen für gemeinschaftsrechtliche Belange eine unerläßliche Voraussetzung für eine bessere Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ist. Seit dem Amtsantritt der neuen Kommission im Dezember 1994 sind mehrere entsprechende parlamentarische Anfragen an Kommissionsmitglied Monti im Rahmen der Anhörungen, die der Einsetzung der derzeitigen Kommission vorangingen, gerichtet worden.

8. Die Einzigartigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung liegt insbesondere im Dialog zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aus. Die Qualität dieses Dialogs hängt nicht zuletzt auch vom "Gemeinschaftsreflex" der nationalen Richter ab, die als erste prüfen müssen, ob Rechtsvorschriften oder Verhaltensweisen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Die geringe Zahl der Vorabentscheidungsersuchen oder die mäßige Formulierung dieser Ersuchen, die vom Gerichtshof regelmäßig erwähnt wird, zeigen zum Beispiel, daß die Richter und Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten mit dem Gemeinschaftsrecht nicht genügend vertraut sind. Eine Kultur des Gemeinschaftsrechts, die diese Praktiker beherrschen sollten, ist um so wichtiger als sich eine EuGH-Rechtsprechung der "zweiten Generation" abzuzeichnen beginnt, die den Schwerpunkt weniger auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts legt als vielmehr auf die Konsequenzen, die die nationalen Gerichte

bei ihrer täglichen Rechtsanwendung daraus ziehen müssen, um die Rechte des einzelnen zu schützen, die in der Gemeinschaftsrechtsordnung begründet sind.¹

9. Es steht der Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nicht an, die Mitgliedstaaten ihrer Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung oder Organisation der Juristenausbildung zu entheben. Dies ist nach Artikel 127 des Vertrages zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft ausdrücklich den Mitgliedstaaten vorbehalten.

10. Der Gemeinschaft und insbesondere der Kommission als Hüterin der Verträge obliegt es jedoch, jede geeignete Initiative zu ergreifen, um die Schwierigkeiten zu beheben, die einer ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts entgegenstehen. Sie muß vor allem versuchen, die Juristen, die das Gemeinschaftsrecht mit Leben füllen sollen, mit geeigneten Fördermaßnahmen für die praktische Bedeutung des Gemeinschaftsrechts zu sensibilisieren, und den Mitgliedstaaten helfen, Ausbildungs- oder Informationslücken abzubauen, die eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts erschweren. Zwar gibt es in der Europäischen Union gute Fachleute auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts, doch haben längst nicht alle Praktiker ein gemeinschaftliches Rechtsverständnis dahin entwickelt, daß sie bei ihrer Alltagsarbeit von sich aus systematisch prüfen, ob das Gemeinschaftsrecht anwendbar ist.²

11. Eine stärkere Sensibilisierung der Richter und Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten ist eine unbürokratische, unverbindliche, aber besonders nützliche und effiziente Maßnahme, um die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts notwendige Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu verbessern. Die hierfür eingesetzten herkömmlichen Mittel sollen auf diese Weise ergänzt und verbessert werden. Um gegen die im Binnenmarkt besonders zahlreichen Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht³ vorzugehen, kann die Kommission zwar auf das Vertragsverletzungsverfahren zurückgreifen, doch ist es ihr allein nicht möglich, sämtliche Verstöße quasi als "Staatsanwalt" der Europäischen Gemeinschaft zu verfolgen. Die nationalen Gerichte, denen der Gerichtshof wirksame Interventionsmöglichkeiten an die Hand gibt, bieten sich zur Unterstützung und Entlastung der Kommission geradezu an. Auf der letzten Stufe der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, d. h. bei der Ahndung von Verstößen, verbleibt dem Richter und Rechtsanwalt ein Handlungsspielraum, den es hervorzuheben und zu fördern gilt. Diese

¹ Jüngste Beispiele sind die Urteile in den Rechtssachen C-312/93 Peterbroeck, C-430/93 Van Schijndel sowie C-46/93 und C-48/93 Brasserie du pêcheur.

² Siehe hierzu die Ergebnisse der von der Kommission in Auftrag gegebenen EOS-GALLUP-Umfrage "Der Anwalt und das Gemeinschaftsrecht" vom Februar 1995 sowie das Arbeitspapier der Kommission "Fortbildung der Richter im europäischen Recht", SEK(95) 258 vom 15.02.1995.

³ Über 40 % - 512 von insgesamt 1252 - der Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrechts, die 1995 bei der Kommission eingegangen sind, betrafen den Binnenmarkt (XIII. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts).

Bewertung der Rolle der nationalen Rechtsprechung im Rahmen des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes war bereits Gegenstand mehrerer EG-Texte. Als Beispiele seien hier genannt die *Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages*,⁴ die *Entschließung zur einheitlichen und wirksamen Anwendung des Gemeinschaftsrechts und zu Sanktionen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich des Binnenmarkts*,⁵ die beide auf ihre Weise wirksame Interventionsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts aufzeigen.

12. Die Aktion Robert SCHUMAN ist in enger Zusammenarbeit mit den Angehörigen der Rechtsberufe und den in der Ausbildung und Information im Bereich des Gemeinschaftsrechts tätigen Personen ausgearbeitet worden. Mit dieser Aktion soll den Erwartungen entsprochen werden, die sich im ständigen Kontakt mit den Berufsorganisationen, in einer repräsentativen Meinungsumfrage unter mehr als 2000 Rechtsanwälten im Jahr 1995 (EOS-Gallup-Umfrage "*Der Anwalt und das Gemeinschaftsrecht*", Februar 1995) und in Gesprächen im Rahmen der Sachverständigengruppe "*Rechtsberufe und Gemeinschaftsrecht*", in der auf Initiative der GD XV der Kommission von den Mitgliedstaaten benannte Richter, Rechtsanwälte und Hochschullehrer zusammentrafen, gezeigt haben. Der Meinungsaustausch im Rahmen dieser hochrangigen Expertengruppe hat gezeigt, in welchem Umfang ein Ausbildungs- und Informationsbedarf besteht, was zu tun ist und in welchem Rahmen ein Beitrag der Kommission hier nützlich wäre. Die Aktion Robert SCHUMAN, die sich an einen bestimmten Adressatenkreis mit der Zielvorstellung eines gut funktionierenden Binnenmarktes wendet, ergänzt andere Gemeinschaftsinitiativen wie z. B. das Programm Leonardo, die Aktion Jean Monnet oder etwa das im Rahmen von Artikel K.3 EU-Vertrag errichtete Program Grotius.

⁴ Bekanntmachung 93/C 39/05 vom 13. Februar 1993, ABl. C 39 vom 13.02.1993, S.6.

⁵ Entschließung 95/C 188/01 vom 29. Juni 1995, ABl. C 188 vom 22.07.1995, S. 1.

UMFANG UND ZIELE DER AKTION ROBERT SCHUMAN

1. Mit der Aktion Robert SCHUMAN soll den etwa 100 000 Richtern und 450 000 Rechtsanwälten der Gemeinschaft bewußt gemacht werden, welchen Stellenwert ihre Tätigkeit für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts und damit für einen funktionierenden Binnenmarkt hat. Gleichzeitig sollen ihnen zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten geboten werden, um dieser Rolle besser gerecht werden zu können.
2. Die Aktion Robert SCHUMAN versteht sich als Programm zur Anregung und Förderung von Initiativen in den Mitgliedstaaten. In diesem Rahmen können Einrichtungen, die sich der Ausbildung (Erstausbildung und Weiterbildung) oder Information von Richtern und Rechtsanwälten widmen und sich für eine bessere Kenntnis des Gemeinschaftsrechts einsetzen wollen, vorübergehend Fördermittel erhalten. Diese Aktivitäten müssen auf Dauer angelegt sein. Die Kommission gewährt nur dann eine zeitlich begrenzte Starthilfe, wenn sich die Begünstigten verpflichten, die betreffenden Aktivitäten nach Ablauf der Förderzeit fortzusetzen, und zwar über einen mindestens ebenso langen Zeitraum wie die Förderzeit selbst.
3. Ohne in die Gestaltung der Juristenausbildung, die Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, eingreifen zu wollen, ist die Aktion Robert SCHUMAN als ein Instrument zur Förderung eines europäischen Rechtsverständnisses konzipiert, das auf die Bedürfnisse einer bestimmten Zielgruppe zugeschnitten ist. In diesem Sinne stellt die Aktion eine sinnvolle Ergänzung anderer Gemeinschaftsinitiativen dar wie das Programm LEONARDO für die Berufsausbildung (Ziel dieses Programms ist eine bessere Berufsausbildung und nicht ein besseres Funktionieren des Binnenmarkts oder eine bessere Kenntnis des Gemeinschaftsrechts), die Lehrstühle Jean MONNET (Einbeziehung des Gemeinschaftsrechts in die Hochschulausbildung, nicht aber in die Berufsausbildung) oder - im Rahmen des VI. Titels des EU-Vertrages - das Programm GROTIUS (Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten durch Vermittlung eines besseren Rechtsverständnisses und einer besseren Kenntnis der Rechtsordnung und des Gerichtsaufbaus der Mitgliedstaaten). Die Aktion Robert Schuman soll sich in enger Zusammenarbeit mit diesen Programmen entfalten und soll dafür sorgen, daß alle sich bietenden Möglichkeiten für gemeinsame Initiativen mit Dienststellen der Kommission so gut wie möglich genutzt werden.
4. Wie im Arbeitsprogramm der Kommission für 1996 vorgesehen, ist die Aktion Robert SCHUMAN versuchsweise zur Förderung einer begrenzten Zahl von Pilotprojekten im Jahr 1996 gestartet worden. Auf diese Weise konnten Gerichte, Fortbildungsinstitute und Rechtsanwaltskammern bereits dezentrale, praxisorientierte und häufig berufsübergreifende (Richter und Rechtsanwälte gemischt) Fortbildungsmaßnahmen (längerfristige Seminare oder Informationstage) zum Gemeinschaftsrecht organisieren.

RECHTSGRUNDLAGE

1. Rechtsgrundlage des Beschlußvorschlags ist Artikel 100 a EG-Vertrag. Ein gut funktionierender Binnenmarkt setzt voraus, daß die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten wirksam und einheitlich angewandt werden. Die Aktion Robert SCHUMAN fügt sich gezielt in das globale System ein, das von der Kontrolle der korrekten Umsetzung der Normen des Gemeinschaftsrechts bis zu den im Falle seiner Verletzung anwendbaren Sanktionen reicht und dazu bestimmt ist, ein optimales Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen. Sie ergänzt dieses System, indem sie die Idee konkretisiert, gemäß der über die Verpflichtung der Kommission bei Vertragsverletzungsverfahren (die auf dem Gebiet des Binnenmarktes besonders zahlreich sind) hinaus die wirksame und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts von der Sensibilisierung der nationalen Juristen abhängt, die aufgerufen sind, Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten anzuwenden.

2. Ausbildung und Information der Juristen, denen die Gemeinschaftsrechtsordnung und der Gerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung eine Schlüsselrolle übertragen, sind kein Selbstzweck, sondern die Mittel für eine effektive und einheitliche Anwendung der für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendigen Bestimmungen. Die Aktion Robert SCHUMAN unterscheidet sich insofern klar vom Gemeinschaftsziel der beruflichen Bildung und ist daher nicht Artikel 127 Absatz 2 EG-Vertrag zuzuordnen. Verbessert werden soll das Funktionieren des Binnenmarktes, nicht aber die Mobilität, die berufliche Eingliederung oder berufliche Umschulung der betroffenen Personen. Die Ausbildung auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts ist hierbei nur ein Mittel unter vielen (insbesondere die Verbesserung der Informationen über das Gemeinschaftsrecht), um dieses Ziel zu erreichen. Dieser ergebnisorientierte Ansatz entspricht dem Konzept der Programme Matthaeus (Berufsausbildung der Zollbeamten), Matthaeus-Tax (Berufsausbildung der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten) und Karolus (Ausbildung der Beamten, die für die Umsetzung des Binnenmarktrechts zuständig sind). Alle diese Programme sind ebenfalls auf Artikel 100 a EG-Vertrag gestützt.

INHALT DES VORSCHLAGS

Artikel 1 bestimmt Rahmen und Dauer des Programms. Die Aktion Robert SCHUMAN ist ein Instrument zur finanziellen Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Ausbildung und Information von Juristen, die an der Anwendung des Gemeinschaftsrechts unmittelbar beteiligt sind. Dieses Programm wendet sich daher ausschließlich an Richter und Rechtsanwälte, denen eine zentrale Funktion hierbei zukommt. Selbstverständlich wirken zahlreiche andere Berufsgruppen der Rechtspflege (Notare, Gerichtsvollzieher, Rechtsberater von Unternehmen oder Verbraucherschutzverbänden, Schiedsrichter oder Schlichter) an der ordnungsgemäßen Anwendung des Gemeinschaftsrechts mit, doch würde die Aktion Robert SCHUMAN durch die Einbeziehung dieser Rechtsberufe an Kohärenz verlieren und durch die zu breite Streuung der finanziellen Fördermittel vor allem an Effizienz schwächen. Nicht zuletzt würden sich auch erhebliche Definitions- und

Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der Bewerber stellen, da die Zugehörigkeit zu einem anderen Beruf als dem des Richters oder Rechtsanwalts nicht überall definiert und geregelt ist. Die Erweiterung des Kreises der Begünstigten könnte allerdings gegebenenfalls anlässlich der Verlaufskontrolle und Evaluierung des Programms gemäß Artikel 8 erwogen werden.

Artikel 2 definiert die Ziele des geplanten Programms: Förderung von Aus- und Weiterbildungs-, Informations- sowie Begleitmaßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Richter und Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren. Ausbildung (Grundausbildung und Weiterbildung) und Information (Zugang und Inhalt) auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts ergänzen einander und können nicht isoliert gesehen werden. Es wird ausdrücklich betont, daß die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Organisation und Inhalt der Juristenausbildung unberührt bleibt.

Artikel 3 legt fest, daß die Ziele der Aktion ROBERT SCHUMAN mittels eines Gemeinschaftsinstruments erreicht werden soll, das in drei Teile - zur Förderung von Ausbildungs-, Informations- und Begleitmaßnahmen - gegliedert ist.

Artikel 4 legt fest, welche Einrichtungen für eine Förderung im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN in Betracht kommen. Förderungswürdig sind danach Einrichtungen die satzungsgemäß nach dem öffentlichen Recht der Mitgliedstaaten mit der Erstausbildung oder Weiterbildung von Richtern oder Rechtsanwälten betraut sind. Diese Einrichtungen sind in diesem Artikel abschließend aufgeführt. In der Regel sind sie auf lokaler wie nationaler Ebene (Gerichte, Rechtsanwaltskammern usw.) oder auf Gemeinschaftsebene (europäische Lehrinstitute) tätig. Die verfügbaren Mittel konzentrieren sich somit auf Einrichtungen, deren Zweckbestimmung und Repräsentativität außer Frage steht.

Artikel 5 enthält die Kriterien für die Auswahl der Projekte, für die ein Förderantrag gestellt wurde. Die Kriterien, die mit allen Beteiligten eingehend erörtert worden sind, entsprechen der Notwendigkeit, klare Vorgaben zu formulieren, damit diese Initiative ihre volle Wirkung entfalten kann, und gleichzeitig der unterschiedlichen Gestaltung der Ausbildung und Information von Richtern und Rechtsanwälten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

a) Ausbildungs- oder Informationsprogramme müssen praxisbezogen sein und Kenntnisse vermitteln, die für die Berufsausübung der Richter und Rechtsanwälte direkt von Nutzen sind. Die Vermittlung von Kenntnissen über das Gemeinschaftsrecht im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN orientiert sich an beruflichen und praktischen Anforderungen. Eine Vertiefung akademischer Theorien wird nicht angestrebt. Dieses Kriterium gilt zwar in erster Linie für den Inhalt des betreffenden Projekts, umfaßt aber auch die Methodik und pädagogische Hilfsmittel.

b) Die geplanten Projekte müssen einem möglichst breiten Interessentenkreis offenstehen, d.h. an Stelle von an dogmatischen Überlegungen auf hohem Niveau Interessierten soll ein Publikum mit geringen oder gar keine Vorkenntnissen an das Gemeinschaftsrecht herangeführt werden. Mit der Aktion Robert SCHUMAN sollen dezentrale Initiativen gefördert werden, die sich an ein möglichst großes Publikum richten. Dem Angebot von

Fachverbänden oder Fachinstituten entsteht hierdurch keine Konkurrenz, da sich diese an Interessenten wenden, die bereits über einschlägige Kenntnisse verfügen und diese vertiefen oder auffrischen wollen. Die Aktion Robert SCHUMAN ist hierzu als Ergänzung zu sehen.

c)Die Initiativen müssen so organisiert sein, daß sie sich in die aus dem Berufsalltag sich ergebenden Sachzwänge integrieren lassen. Vorrang erhalten daher Projekte, die sich mit der Arbeitszeit der Teilnehmer vereinbaren lassen, sowie dezentrale Veranstaltungen, deren Einzugsgebiet eine größere Wirkung verspricht. Die europäischen Institute (Europakolleg Brügge, Europäisches Hochschulinstitut Florenz, Europäische Rechtsakademie Trier, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung Maastricht/Luxemburg, Zentrum für Europäische Studien Straßburg usw.), die sich möglicherweise auch um eine Förderung bewerben werden, werden ebenfalls aufgefordert, diesem Kriterium zu entsprechen.

d)Die angestrebten Maßnahmen sollten bei angemessenen Kosten über ein ausreichend qualifiziertes Niveau verfügen. In der Aufstellung der für die Initiativen veranschlagten Mittel sind zum einen Kosten auszuweisen, die sich an den marktüblichen Kosten orientieren, sowie zum anderen die zur Erreichung der angestrebten Ziele kostengünstigsten Lösungen. Zu diesem Zweck wird eine Zusammenarbeit zwischen förderungsfähigen Einrichtungen begrüßt.

Ferner können unverbindliche Zusatzkriterien bei der Vergabe der Fördermittel berücksichtigt werden :

a)Berufsübergreifende Projekte werden bevorzugt behandelt, da die gemeinsame Teilnahme von Richtern und Rechtsanwälten an einem Projekt durch die Gegenüberstellung ihrer unterschiedlichen Herangehensweise an das Gemeinschaftsrecht als Sensibilisierung besonders wirkungsvoll ist. Der berufsübergreifende Aspekt ist jedoch als Beurteilungskriterium nicht verbindlich, da seine Anwendung mitunter auf erhebliche Schwierigkeiten stößt. So gibt es in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Gepflogenheiten, was die Zusammenarbeit zwischen Richtern und Rechtsanwälten anbelangt.

b)Projekte, die sich an Interessenten in verschiedenen Mitgliedstaaten wenden, können für alle Teilnehmer eine Bereicherung sein und werden daher positiv beurteilt. Hieraus jedoch ein verbindliches Auswahlkriterium zu machen, würde dem Konzept der Aktion Robert SCHUMAN zuwiderlaufen, deren Ziel vor allem darin besteht, in den Mitgliedstaaten ein kostengünstiges "Angebot" an Bildung und Information zum Gemeinschaftsrecht zu schaffen, das sich an einen so breit wie möglichen Interessentenkreis wendet und dezentral organisiert ist. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit oder Koordinierung von international ausgerichteten Einrichtungen - (die unter Buchstabe c) oben erwähnten europäischen Einrichtungen) ist - wiewohl notwendig und unterstützenswert - nur eine Möglichkeit, die Ziele der Aktion Robert SCHUMAN zu verwirklichen, und allein nicht ausreichend, um den Bedarf zu decken. Die reiche Erfahrung dieser Institute bleibt jedoch nicht ungenutzt, da Artikel 3 Buchstabe d ihre Förderungswürdigkeit anerkennt und Artikel 4 d ausdrücklich auf gemeinsame Projekte mehrerer Institute verweist, um mögliche Synergien zwischen diesen Instituten und anderen Akteuren zu fördern.

Artikel 6 regelt die Förderungsmodalitäten. Förderungsfähige Projekte müssen auf Dauer angelegt sein. Die Kommission gewährt eine finanzielle Unterstützung nur für die Anlaufzeit (ein oder zwei Jahre) und nur, wenn sich der Begünstigte verpflichtet, sein Projekt nach Ablauf des Förderzeitraums über einen gleich langen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortzusetzen.

Artikel 7 regelt die Durchführung der Aktion Robert SCHUMAN. Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird ein Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht, um Interessenten über die Förderungsvoraussetzungen zu informieren. Näheres ist einem Leitfaden für Bewerber zu entnehmen.

Artikel 8 macht der Kommission - ohne der Entwicklung dieser Initiativen vorzugreifen - zur Aufgabe, sich um Synergien zwischen der Aktion Robert SCHUMAN und anderen Initiativen zu bemühen. Für den Bereich der Ausbildung stellt er klar daß dieses Aktionsprogramm andere Programme (z. B. LEONARDO, Jean MONNET oder GROTIUS) lediglich ergänzt und unberührt läßt. Was die Information über das Gemeinschaftsrecht anbetrifft, sieht die Aktion Robert SCHUMAN vor, zugunsten ihrer Zielgruppen die von der Kommission die bereits in Angriff genommenen Initiativen auf diesem Gebiet zu übernehmen und zu verbessern (vgl. Inhalt und Zugang zu Datenbanken, Kodifizierungsbemühungen, Dokumentationszentren, usw.).

Artikel 9 überträgt der Kommission die Aus- und Fortführung des vorliegenden Programmes im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Anpassungen. Die Fortführung und regelmäßige Auswertung des Programmes werden dem Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme vorgelegt. Hierzu soll bis 31. Dezember 1999 ein Bewertungsbericht vorgelegt werden.

Artikel 10 legt das Datum des Inkrafttretens dieser Entscheidung fest.

**Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein
Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das
Gemeinschaftsrecht
(Aktion Robert SCHUMAN)**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Erklärung Nr. 19 zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Anhang zu der von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 7. Februar 1992 angenommenen Schlußakte des Vertrags über die Europäische Union ist es für die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen dazu führen, daß das Gemeinschaftsrecht dort mit gleicher Wirksamkeit und Strenge Anwendung findet, wie dies bei der Durchführung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Fall ist.

(2) Die Errichtung des Binnenmarkts erforderte eine umfangreiche Rechtsetzungsarbeit, insbesondere eine Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, um einen Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen.

(3) Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, kommt es nunmehr vorrangig darauf an, daß das Gemeinschaftsrecht einheitlich und wirksam angewandt wird.

(4) Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Grundfreiheiten des Binnenmarkts, die unmittelbare Wirkung entfalten, können im Wege der durch das nationale Recht festgelegten Verfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Die Bürger, Verbraucher und Unternehmen müssen sich auf die Anwendung dieser Bestimmungen verlassen und die Rechte und Garantien in Anspruch nehmen können, die diese Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten begründen. Dabei geht es um ihre Rechtssicherheit, die Glaubwürdigkeit des Binnenmarkts und ganz allgemein um das Vertrauen in das gesamte europäische Aufbauwerk.

(5) Bürger, Verbraucher und Unternehmen können die ihnen aufgrund der Gemeinschaftsrechtsordnung zustehenden Rechte vor den einzelstaatlichen Gerichten innerhalb der Europäischen Union nur geltend machen, wenn die Vertreter der Rechtsberufe, die an der Anwendung des Gemeinschaftsrechts unmittelbar beteiligt sind,

d. h. Richter und Rechtsanwälte, in ausreichendem Maße dafür ausgebildet und informiert sind.

(6) In der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Dezember 1993 mit dem Titel "Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts - Strategisches Programm"¹ wird nachdrücklich darauf hingewiesen, wie wichtig es sowohl für die Rechtsuchenden als auch für ein zufriedenstellendes Funktionieren des Binnenmarkts ist, daß die nationalen Gerichte in der Lage sind, eine größere Zahl von Fällen zu bearbeiten, in denen sie über die Vereinbarkeit von Vorschriften oder Verhaltensweisen mit dem Gemeinschaftsrecht zu entscheiden haben. In diesem Zusammenhang wird auch die Notwendigkeit hervorgehoben, die Kenntnisse der Juristen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts zu verbessern.

(7) In seiner Entschließung vom 13. Februar 1996 zum Zwölften Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts² forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, ein Programm für die Ausbildung und Information der Angehörigen der Rechtsberufe im Bereich des Gemeinschaftsrechts vorzulegen, um so die wirksame und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte zu verbessern.

(8) Eine stärkere Sensibilisierung der Richter und Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten für das Gemeinschaftsrecht wäre auch geeignet, die der Gemeinschaftsrechtsordnung eigene Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu verbessern.

(9) Es steht der Europäischen Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip und den Bestimmungen des Artikels 127 EG-Vertrag nicht an, sich an die Stelle der Mitgliedstaaten, die für Inhalt und Aufbau der Berufsausbildung von Richtern und Rechtsanwälten verantwortlich sind, zu setzen.

(10) Es ist jedoch ihre Aufgabe, Fördermaßnahmen vorzuschlagen, um den Mitgliedstaaten dabei zu helfen, Ausbildungs- und Informationslücken abzubauen, die eine korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts, die für einen funktionierenden Binnenmarkt notwendig ist, erschweren.

(11) Die angestrebte Sensibilisierung der Richter und Rechtsanwälte für das Gemeinschaftsrecht ist im Zusammenhang mit der allgemeinen Vorgabe zu sehen, die einheitliche und wirksame Anwendung der Regeln des Binnenmarkts von der Kontrolle der korrekten Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bis zur Ahndung von Verstößen gegen dieses Recht zu gewährleisten.

¹ KOM(93) 632.

² ABl. C 65 vom 04.03.1996, S. 37.

(12) Zur Verwirklichung dieses Zieles sind auf die Erfordernisse und Sachzwänge der Berufspraxis abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen, mit denen die Kenntnis des Gemeinschaftsrechts bei Richtern und Rechtsanwälten in der Europäischen Union verbessert werden soll, ergänzen die für diese Zielgruppe bereits bestehenden Programme und Initiativen der Gemeinschaft -

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Aktion Robert SCHUMAN

(1) Mit diesem Beschluß wird ein Förderprogramm unter der Bezeichnung "Aktion Robert SCHUMAN" für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1999 aufgelegt.

(2) Mit den im Rahmen dieses Programms bereitgestellten Geldern sollen Initiativen angeregt und unterstützt werden, die Richter und Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stärker für das Gemeinschaftsrecht sensibilisieren sollen.

Artikel 2

Ziele

(1) Die Ziele der Aktion Robert SCHUMAN sind:

- a) die Förderung von praxisbezogenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts durch die für die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Rechtsanwälten zuständigen Einrichtungen;
- b) die Förderung von Informationsmitteln (herkömmlicher Art oder unter Verwendung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien) in den Mitgliedstaaten im Bereich des Gemeinschaftsrechts zugunsten von Richtern und Rechtsanwälten;
- c) die Förderung von Initiativen, die geeignet sind, die Anwendung der beidenvorgenannten Fördermaßnahmen zu erleichtern und deren Wirkungen zu ergänzen oder zu verstärken.

(2) Die Aktion Robert SCHUMAN unterstützt und ergänzt Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich Ausbildung und Information über das Gemeinschaftsrecht unter vollständiger Beachtung der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Inhalts und der Organisation der Berufsausbildung.

Artikel 3

Gemeinschaftsinstrument

(1) Die Aktion Robert Schuman bildet einen Rahmen für die finanzielle Unterstützung von Initiativen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten Ziele.

(2) Jedem dieser Ziele entspricht ein eigener Förderbereich der Aktion Robert Schuman, die dementsprechend in die Teile "Ausbildung", "Information" und "Begleitmaßnahmen" gegliedert ist.

Artikel 4

Förderungsfähigkeit

(1) Förderungsfähig sind im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten - auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene - oder auf Gemeinschaftsebene nachstehende Ziele verfolgen:

- die Weiterbildung von Richtern oder Rechtsanwälten
oder
- die Ausbildung von angehenden Richtern oder Rechtsanwälten.

(2) Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

a)Gerichte,

b)Rechtsanwaltskammern, die Anwaltschaft eines Gerichts und ähnliche Berufsorganisationen,

c)Justizministerien, der Conseil Supérieur de la Magistrature und ähnliche Einrichtungen,

d)berufsbildende Anstalten und im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Richtern oder Rechtsanwälten anerkannte Einrichtungen,

e)Universitäten, die mit der Aus- und Weiterbildung von Richtern und Rechtsanwälten betraut sind.

Artikel 5

Kriterien für die Projektauswahl

(1) Förderungsfähige Einrichtungen können für Ausbildungs-, Informations- oder Begleitmaßnahmen im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN eine finanzielle Unterstützung bei den zuständigen Dienststellen der Kommission beantragen.

(2) Für die Auswahl und finanzielle Unterstützung der Projekte sind folgende Kriterien maßgebend:

a) Praxisbezug

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, der jeweiligen Zielgruppe praxisbezogene Kenntnisse zu vermitteln, die für ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar von Nutzen sind.

b) Zugänglichkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, möglichst viele Richter und Rechtsanwälte für das Gemeinschaftsrecht zu sensibilisieren und müssen insbesondere denjenigen zugute kommen, die mit dem Gemeinschaftsrecht noch nicht näher in Berührung gekommen sind.

c) Vereinbarkeit mit der beruflichen Tätigkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen mit den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit (insbesondere Arbeitszeit und Entfernung zum Veranstaltungsort) vereinbar sein.

d) Kosten-Nutzen-Verhältnis

Bei der Beurteilung von im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN vorgelegten Projekten sind von der Kommission die einschlägigen Grundsätze der Haushaltsordnung zu beachten, insbesondere die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung, der Sparsamkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Die Kosten der vorgesehenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis läßt sich insbesondere dadurch verbessern, daß mehrere förderungsfähige Einrichtungen ihre Ressourcen gemeinsam nutzen.

(3) Unverbindliche Zusatzkriterien

Herangezogen werden können außerdem folgende Zusatzkriterien:

a) die berufsübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Richtern und Rechtsanwälten bei der Durchführung oder im Adressatenkreis),

b) die grenzübergreifende Ausrichtung der Maßnahmen (Beteiligung von Staatsangehörigen verschiedener Mitgliedstaaten der Union bei der Durchführung oder im Adressatenkreis).

Artikel 6

Förderungsbedingungen

(1) Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN, mit der Maßnahmen der in Artikel 3 dieses Beschlusses genannten Einrichtungen auf den Weg gebracht, begleitet und abgesichert werden sollen, wird als Zuschuß zu einzelstaatlichen Fördermitteln gewährt, um die Verwirklichung der Projekte zu ermöglichen. Die finanzielle Unterstützung darf demzufolge nicht dazu dienen, einen mittelbaren oder unmittelbaren Gewinn zu erzielen.

(2) Um die Kontinuität der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Empfänger eines Zuschusses aus dem Aktionsprogramm Robert SCHUMAN, nach Ablauf des Förderzeitraums die Maßnahme über einen gleich langen Zeitraum ohne Unterstützung durch die Kommission fortzusetzen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der empfangene Zuschuß vollständig zurückzuzahlen.

(3) Die finanzielle Unterstützung wird für ein oder zwei Jahre gewährt.

(4) Für die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Aktion Robert SCHUMAN gelten die Beihilferegelungen der Kommission. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von den Dienststellen der Kommission und vom Europäischen Rechnungshof überwacht.

Artikel 7

Durchführung

(1) Die Kommission legt die Einzelheiten der Durchführung dieses Aktionsprogramms fest.

(2) Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wird jedes Jahr ein Aufruf zur Interessenbekundung veröffentlicht, um Interessenten über die Ziele der Aktion Robert SCHUMAN und deren Förderbedingungen zu unterrichten.

Artikel 8

Kohärenz des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms

(1) Die Kommission trägt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die allgemeine Kohärenz dieses Aktionsprogramms mit den übrigen Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Ausbildung und Information gewahrt ist.

(2) Die Aktion Robert SCHUMAN stellt eine Ergänzung der übrigen Förder- und Austauschprogramme für Juristen dar, insbesondere der Programme Leonardo da Vinci

im Bereich der beruflichen Bildung, der Aktion Jean Monnet zur Förderung von Lehrveranstaltungen zum Thema "europäische Integration" in den Hochschulen und des Programms Grotius, einer auf der Grundlage von Artikel K.3 EU-Vertrag getroffenen Maßnahme zur Förderung und zum Austausch, die sich an die Gerichtspraxis richtet.

Artikel 9

Verlaufskontrolle und Bewertung

- (1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine regelmäßige Verlaufskontrolle und Bewertung dieses Programms, um gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.
- (2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie dem Ausschuß der Regionen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 einen Bewertungsbericht über die Durchführung dieses Programms vor.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieser Beschluß ist ab 1. Januar 1997 anwendbar.

Finanzbogen

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Aktion Robert SCHUMAN für eine bessere Vermittlung des Gemeinschaftsrechts bei Richtern und Rechtsanwälten.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B 5 300: Binnenmarkt

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 100A EGV

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme:

Die Aktion Robert SCHUMAN zielt darauf ab, durch eine bessere Ausbildung und Information der Richter und Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts die Anwendung der für die Funktionsweise des Binnenmarktes erlassenen Vorschriften in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zu verbessern. Sie soll die Richter und Anwälte darin unterstützen, ihre entscheidenden Aufgaben bei der Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarktes auf bestmögliche Weise zu erfüllen.

Die Aktion will durch eine zeitlich begrenzte und mit Auflagen versehene finanzielle Unterstützung Einrichtungen fördern, die für die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung und Information von Richtern und Rechtsanwälten im Gemeinschaftsrecht und von begleitenden Maßnahmen zur Intensivierung der Wirkungen dieser Maßnahmen in Betracht kommen.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung:

Die Aktion Robert SCHUMAN wird in einem Zeitraum von drei Jahren durchgeführt.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Nichtobligatorische Ausgaben/getrennte Mittel

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- Die Zuschüsse der Aktion sind eine zusätzliche finanzielle Unterstützung, um die Durchführung von Ausbildungs-, Informations- oder Begleitmaßnahmen zu ermöglichen, bei denen die Begünstigten nicht über ausreichende (eigene oder anderen Finanzierungsquellen entstammende) Mittel verfügen.
- Um den Fortbestand der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Empfänger eines Zuschusses aus der Aktion Robert SCHUMAN, nach Ablauf des Förderzeitraums seine Tätigkeit ohne Unterstützung während eines Zeitraums fortzuführen, der zumindest dem Förderzeitraum entspricht.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahmen

A. Die Gesamtkosten ergeben sich aus dem Zusammenziehen zweier Ausgabenarten:

- der Zuschüsse aus der Aktion Robert SCHUMAN: Sie sind die in den Mitgliedstaaten für die Durchführung von Ausbildungs-, Informations- und Begleitmaßnahmen gewährten Finanzhilfen.

Unter Ausbildungsmaßnahmen ist u.a. folgendes zu verstehen: Seminare, Abendkurse, Vermittlungstage, und sonstige Maßnahmen zugunsten von Richtern und Rechtsanwälten, die den Auswahlkriterien in dem Entscheidungsentwurf betreffend den Aktionsplan entsprechen (praktische Ausrichtung, Zugänglichkeit, Anpassung an die berufspraktischen Gegebenheiten, Kosten-Wirksamkeitsverhältnis etc.).

Unter Informationsmaßnahmen ist u.a. folgendes zu verstehen: Einrichtung bzw. Ausstattung von Fachbibliotheken oder -dokumentationszentren, Herausgabe praktischer Informationsträger.

Unter Begleitmaßnahmen ist folgendes zu verstehen: ergänzende Initiativen, mit denen die Wirksamkeit der vorgenannten Maßnahmen erhöht bzw. verstärkt werden kann, z.B. bei der "Ausbildung der Ausbilder" von Richtern und Rechtsanwälten.

- die *Ausgaben zur Nachbearbeitung der Aktion Robert SCHUMAN* müssen zur Steigerung und Auswertung ihrer Wirksamkeit verwendet werden.

Diese Ausgaben erstrecken sich auf:

- a) Die Herausgabe praktischer Vermittlungsträger zur umfassenden Verteilung bei den Richtern und Anwälten. Diese Träger bestehen aus fünf Sammlungen praktischer Fälle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (im Verbraucherrecht, Handelsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht und Wettbewerbsrecht), die für Juristen bestimmt sind, und aus 15 Leitfäden für den Zugang zur Information über das Gemeinschaftsrecht in jedem einzelnen Mitgliedstaat.
- b) Durchführung einer Befragung zur Auswertung der Auswirkungen der Aktion nach ihrem Abschluß.

B. Die Gesamtkosten der Maßnahme schlüsseln sich wie folgt auf:

- Zuschüsse: 3.600.000 ECU

Gestützt auf die Auswertung insbesondere von Piloterfahrungen des Jahres 1996 müßte der Durchschnittsbetrag der Zuschüsse in der Größenordnung von 20.000 ECU liegen. Wenn man diese Zahl auf die Zielstellung einer Unterstützung von drei Vorhaben je Mitgliedstaat bezieht ($3 \times 20.000 \times 15$), erhält man einen Gesamtbetrag von 900.000 ECU für das Jahr 1997.

Daraufhin ist es möglich, sich als Zielstellung die Unterstützung von vier Vorhaben je Mitgliedstaat ($4 \times 20.000 \times 15 = 1.200.000$) für das Jahr 1998 und von 5 Vorhaben für das Jahr 1999 ($5 \times 20.000 \times 15 = 1.500.000$) zu setzen. Bei diesen Ansätzen handelt es sich jedoch um theoretische Richtgrößen, vor allem wenn der Finanzbedarf nicht in jedem Einzelfall den vorgesehenen Betrag von 20.000 ECU erreichen sollte, wodurch es möglich würde, eine größere Anzahl von Vorhaben zu unterstützen.

Außerdem sind weder die Ausgangslage noch der Vermittlungsbedarf im Gemeinschaftsrecht dieselben in Luxemburg wie z.B. in Finnland, weshalb es unangemessen wäre, darauf hinzuwirken, daß jeder Mitgliedstaat in jedem Jahr der Laufzeit des Programms die vorgesehene Anzahl von drei, vier und fünf geförderten Maßnahmen in Anspruch nimmt.

- Nachbearbeitung: 2.000.000 ECU

Der Betrag für diesen Teil der Maßnahme ist die Summe folgender drei Ausgaben:

a) Für die 15 "Leitfäden für den Zugang zur Information über das Gemeinschaftsrecht", die in zwei Etappen herausgegeben werden: die Leitfäden für Frankreich und für Griechenland wurden bereits ausgeschrieben (aus Haushaltsmitteln 1996) und sollen mit Mitteln des Haushaltsjahres 1997 veröffentlicht werden. Die Leitfäden für die 13 übrigen Mitgliedstaaten sollen im Jahr 1997 ausgeschrieben und im Jahr 1998 veröffentlicht werden.

Die Gesamtkosten für den Druck der bereits fertigen Leitfäden, die Gestaltung und den Druck der 13 übrigen sollen gemäß den Ansätzen für die Kosten der Gestaltung der bereits in Auftrag gegebenen Leitfäden und nach den vom Amt für amtliche Veröffentlichungen vorgelegten Zahlen 1.450.000 ECU (13x25.000 entsprechend 325.000 ECU für die Gestaltung und 15x75.000 entsprechend 1.125.000 ECU für Druck und Verteilung) betragen.

b) Die Erstellung von fünf "Sammlungen praktischer Fälle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts" auf fünf Kernbereiche des Gemeinschaftsrechts, die in sämtliche elf Sprachen der Union übersetzt werden sollen, wurde bereits ausgeschrieben (Haushaltsmittel 1996). Diese Sammlungen werden im Jahr 1997 gedruckt und verteilt.

Die Gesamtkosten des Drucks und der Verteilung im Jahr 1997 sind mit 400.000 ECU (5 Sammlungen à 80.000 ECU) angesetzt.

c) Die Kosten für die Durchführung einer Auswertungsbefragung am Ende der Maßnahme sind mit 150.000 ECU angesetzt, was in etwa den Kosten für eine ähnliche im Jahr 1995 von der GD XV in Auftrag gegebenen Befragung entspricht.

Gesamtsumme

Es ist vorgesehen, für die Durchführung dieses Programms operationelle Mittel in Höhe eines Richtbetrages von 5.600.000 ECU bereitzustellen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

EG in Mio. ECU (jeweilige Preise)

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr 1997	1998	1999	Insgesamt
Zuschüsse:				
Ausbildung	0,50	0,70	0,90	2,1
Information	0,35	0,40	0,45	1,2
Begleitung	0,05	0,10	0,15	0,3
Insgesamt	0,9	1,2	1,5	3,6
Nachbearbeitung:				
Vermittlungs- träger	0,7 (1)	0,625 (2)	0,525 (3)	1,85
Auswertungs- befragung			0,150	0,150
Insgesamt:	0,7	0,625	0,675	2
Insgesamt:	1,6	1,825	2,175	5,6

(1) Haushaltsjahr 1997:

- Druck/Verteilung von 2 Leitfäden: $75.000 \times 2 = 150.000$ ECU
 - Druck/Verteilung von 5 Sammlungen: $80.000 \times 5 = 400.000$ ECU
 - Erstellung von 6 Leitfäden durch Ausschreibung:
 $25.000 \times 6 = 150.000$ ECU
- Insgesamt: 700.000 ECU

(2) Haushaltsjahr 1998:

- Gestaltung der 7 übrigen Leitfäden durch Ausschreibung:
 $25.000 \times 7 = 175.000$ ECU
 - Druck/Verteilung von 6 im Jahr 1997 in Auftrag zu gebenden
Leitfäden: $75.000 \times 6 = 450.000$ ECU
- Insgesamt: 625.000 ECU

(3) Haushaltsjahr 1999:

- Druck/Verteilung von 7 im Jahr 1998 in Auftrag zu gebenden
Leitfäden: $75.000 \times 7 = 525.000$ ECU

7.3 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen:

EG in Mio. ECU

	Haushalts- jahr 1997	1998	1999	2000	Insge- samt
Verpflichtungser- mächtigungen	1,6	1,825	2,175		5,6
Zahlungsermächtigungen					
Haushaltsjahr n	0,8	0,8			
n + 1		1	0,825		
n + 2			1,175	1	
und folgende Haushaltsjahre					
Insgesamt	0,8	1,8	2	1	5,6

8. MAßNAHMEN ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Zuschüsse werden am Ende eines Haushaltsjahres nur ausgezahlt, wenn der Begünstigte eine bestätigte Detailabrechnung vorliegt. Dieser verpflichtet sich, sämtliche buchhalterischen Unterlagen zu der geförderten Maßnahme für drei Jahre aufzubewahren und sich den in der Haushaltsordnung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen. Die betrugsbekämpfenden Bestimmungen über die Kontrollen, die Vorlage von Tätigkeitsberichten und von Finanzberichten sind in der von dem Begünstigten zu unterzeichnenden "Erklärung der Begünstigten eines Robert-SCHUMAN-Zuschusses" aufgeführt.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe:

- Quantifizierbare Einzelziele:

Die Einzelziele der Aktion Robert-SCHUMAN bestehen quantitativ und qualitativ aus folgendem:

a) Im Bereich der Ausbildung:

Die mit der Ausbildung und Weiterbildung von Richtern und Rechtsanwälten betrauten Einrichtungen zu veranlassen, Maßnahmen zur praktischen Ausbildung im Gemeinschaftsrecht einer hohen Qualität zugunsten von Juristen in die Wege zu leiten (zum Beispiel Einrichtung neuer Kurse oder spezifischer Seminare, Durchführung von Vermittlungstagen ...),

- die Vermittlung des Gemeinschaftsrechtes einer großen Auswahl von noch nicht eingeweihten Richtern und Rechtsanwälten zu ermöglichen,
- die Entwicklung von Methoden zur Ausbildung im Gemeinschaftsrecht gemäß den berufsspezifischen Bedürfnissen von Richtern und Anwälten zu fördern,
- den Dialog zwischen Richtern und Anwälten in Fragen der Anwendung des Gemeinschaftsrechts nach Möglichkeit zu ermutigen und
- diesen Dialog zwischen Richtern und Anwälten verschiedener Mitgliedstaaten nach Möglichkeit zu fördern.

b) Im Bereich der Information:

- die Schaffung bzw. Entwicklung von zugänglichen und aktualisierbaren Trägern und Quellen praktischer Informationen im Gemeinschaftsrecht (fachbezogene Dokumentationszentren, Datenbanken, Informationsblätter ...) zugunsten von Richtern und Anwälten zu fördern,
- die Bedingungen des Zugangs zu Informationen über das Gemeinschaftsrecht und die Verteilung der im Gemeinschaftsrecht verfügbaren Informationsquellen und -träger an die Richter und Anwälte zu verbessern,
- die Verwendung der neuen Informationstechniken zur Information von Richtern und Anwälten im Gemeinschaftsrecht zu ermutigen und
- den praktischen und berufsbezogenen Gehalt der zum Gemeinschaftsrecht verfügbaren Informationen zu betonen.

c) Im Bereich der begleitenden Maßnahmen:

- die Bildung von Strukturen des Austausches von Erfahrungen im Bereich der Ausbildung und Information von Richtern und Anwälten im Gemeinschaftsrecht zu fördern und

- auf die Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder von Richtern und Anwälten im Gemeinschaftsrecht hinzuwirken.

- Zielgruppe:

Die Endbegünstigten der Aktion Robert SCHUMAN sind die 100.000 Richter und 450.000 Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten.

Die direkten Begünstigten der Zuschüsse, d.h. die in Betracht kommenden Vermittlereinrichtungen sind die in den Mitgliedstaaten anerkannten nichterwerbsorientierten Einrichtungen zur Ausbildung und Information von Richtern und Anwälten. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Einrichtungen ist in Artikel 3 des Entwurfs für eine Entscheidung des Rates zur Gründung der Aktion Robert SCHUMAN enthalten.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft:

Ein gutes Funktionieren des Binnenmarktes hängt zu einem Großteil von der Fähigkeit der Juristen in den Mitgliedstaaten zur Anwendung seiner Regeln ab. Diese Fähigkeit wird durch einen Mangel an Ausbildung und Information eingeschränkt, was z.B. in dem SUTHERLAND-Bericht des Jahres 1992, dem strategischen Programm "Die optimale Gestaltung des Binnenmarktes" von 1993 (1), einer von der Kommission im Jahr 1995 bei einer repräsentativen Auswahl von Anwälten in der Europäischen Union in Auftrag gegebenen Befragung (2) oder auch vom Europäischen Parlament anlässlich der Jahresdebatte über die Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (3) deutlich gemacht wurde.

(1) KOM(93) 632

(2) Befragung EOS Gallup-Europa, Februar 1995

(3) Entschließung vom 13. Februar 1996, ABl. C 65 vom 04.03.1996, S. 37

Die mangelnden Bemühungen zur Vermittlung des Gemeinschaftsrechts sind zum einen auf fehlende Kenntnisse der Möglichkeiten und des Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts bei den Juristen und zum anderen auf die geringen finanziellen Mittel zurückzuführen, die zur Behebung dieses Mangels eingesetzt werden, was sowohl Ursache als auch Wirkung des mangelnden Bewußtseins ist. Um diese Verkettung aufzubrechen, wurde es im Anschluß an die von der Kommission in den Jahren 1995 und 1996 veranstalteten Sitzungen der Dreiergruppe aus hochstehenden Sachverständigen (Richter, Anwälte, Universitätslehrer) für nützlich erachtet, einen Mechanismus finanzieller Unterstützung einzurichten, die auf die Juristen abzielt, die bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts eine zentrale Rolle spielen. In dieser Initiative kommt die Bedeutung zum Ausdruck, die von der Gemeinschaft der Rolle der Richter und Anwälte bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts beigemessen wird, und die Notwendigkeit, sämtlichen in Frage kommenden Einrichtungen Zugang zu den Finanzmitteln zu geben, damit sie die entsprechenden Vermittlungsmaßnahmen in die Wege leiten können.

Indem die Aktion Robert SCHUMAN darauf hinwirkt, daß eine wichtige Zielgruppe ihre Aufgabe von allgemeinem Interesse an einem guten Funktionieren des Binnenmarktes wahrnimmt, ist sie eine unerläßliche Ergänzung zur Initiative "Bürger Europas/Daheim in Europa", die von der Kommission in die Wege geleitet wurde, um den europäischen Bürgern ihre Rechte innerhalb der Union bekanntzumachen. Es erscheint wenig sinnvoll, die europäischen Bürger zu ermutigen, ihre Rechte aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsordnung geltend zu machen, wenn diejenigen, deren Aufgabe es ist, diesen Rechten in der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten Geltung zu verschaffen, weder von ihrem Vorhandensein wissen, noch mit ihrem Inhalt vertraut sind.

Eine diesbezügliche Initiative wurde in dem strategischen Programm "Die optimale Gestaltung des Binnenmarktes" angekündigt und vom Europäischen Parlament wiederholt eingefordert, das am 13. Februar 1996 eine entsprechende EntschlieÙung verabschiedet hat.

- Wahl der Interventionsmodalitäten:

Die Unterschiede bei den Strukturmerkmalen der angesprochenen Berufskreise und den Ausbildungsmethoden der Mitgliedstaaten erfordern ein gemeinschaftliches Förderprogramm, das einerseits qualitative Kriterien und einen Orientierungsrahmen für die Initiative vorgibt, andererseits aber den Begünstigten die Auswahl der praktischen

Modalitäten einer dezentralen Durchführung überläßt, die den nationalen Unterschieden gebührend Rechnung trägt. Das System von Zuschüssen für die Verwirklichung von Einzelmaßnahmen ist der ideale Mittelweg zwischen diesen beiden Anforderungen.

Die gemeinschaftliche Aktion zielt in Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes nicht darauf ab, den Aufbau der Ausbildung oder der Information von Juristen in den Mitgliedstaaten zu beeinflussen, sondern will den Infragekommenden auf Wunsch eine finanzielle Unterstützung bei den Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts anbieten.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise gegenüber anderen bestehenden oder denkbaren Systemen besteht im Bereich der Ausbildung darin, daß örtliche und dezentralisierte Initiativen gefördert werden und keine transnationalen Veranstaltungen stattfinden, die erhebliche Organisations- und Reisekosten erfordern und sich an eine bereits "eingeweihte" oder hinreichend motivierte Zielgruppe richten. Das zweifache Ziel der Maßnahme besteht zum einen darin, den angesprochenen Juristen auf möglichst unterer Ebene die Bedeutung ihrer Rolle bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts bewußt zu machen und ihnen die Mittel zur Befriedigung ihres somit geweckten Interesses an die Hand zu geben.

Die gemäß diesen Grundsätzen im Verlaufe des Jahres 1996 durchgeführten Pilotvorhaben wurden von den angesprochenen Praktikern sehr befürwortend aufgenommen. Der wichtigste Unsicherheitsfaktor, der die Leistungsergebnisse dieser Aktion trüben könnte, bezieht sich auf die Anzahl der möglichen Interessenten zu Beginn der Aktion. Eine zu große Anzahl von Interessenten (nicht auszuschließen angesichts des Erfolges der Aktion in ihrer Pilotphase) würde es erforderlich machen, bei den Maßnahmen eine verschärfte Auswahl vorzunehmen, um eine zu große Streuung der verfügbaren Mittel zu verhindern.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- Erfolgsindikatoren:

a) Bei den anfänglich verfügbaren Erfolgsindikatoren wird es sich hauptsächlich um Ausstoßindikatoren und bei den in der ersten Betriebsphase (Jahre n und n+1) vorstellbaren Auswertungsinstrumenten um Sofortdaten handeln wie z.B.:

- Anzahl der Bewerbungen bei der Kommission (angeforderte Bewerbungsunterlagen), die eine erste Meßgröße für die Bekanntheit der Maßnahme und der Qualität ihrer Annahme bei den angesprochenen Kreisen liefern wird;
- Anzahl der in jedem Jahr ausgewählten Vorhaben, die eine nützliche Anzeigegröße für die Motivation sein wird,
- Gesamtzahl der Endbegünstigten (Zielgruppe) der eingeleiteten Vorhaben und
- die durch eine Befragung bei den Begünstigten zur ermittelnde Wahrnehmung durch die Zielgruppe und Erstellung eines Zufriedenheitsindex der Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen.

b) Allgemeinere Auswirkungsmeßgrößen können angewandt werden, sowie die Maßnahme ihre normale "Fahrtgeschwindigkeit" erreicht haben wird:

- eine bei den angesprochenen Berufsgruppen durchzuführende über die Begünstigten der Aktion Robert Schuman hinausgehende Befragung gemäß dem Muster der im Jahr 1995 durchgeführten Befragung (siehe Ziff. 9.2) wird eine Auswertung der Entwicklung der Vertrautheit der angesprochenen Berufsgruppen mit dem Gemeinschaftsrecht ermöglichen und durch den Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1995 eine zuverlässige Meßgröße für die in diesem Bereich erzielten Fortschritte liefern;
- die Entwicklung der Anzahl der dem Europäischen Gerichtshof gestellten Vorabentscheidungsfragen wird ebenfalls eine wertvolle Meßgröße sein.

- Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung:

Nach Ablauf eines jeden Unterstützungsjahres werden anhand der vom Begünstigten vorzulegenden Tätigkeits- und Auswertungsberichte, der Ergebnisse der von der Kommission unmittelbar in Auftrag gegebenen Erhebungen und der sonstigen verfügbaren Unterlagen die geförderten Maßnahmen ausgewertet. Für jede einzelne Maßnahme wird von den Dienststellen der Kommission ein eingehender Auswertungsbericht erstellt werden.

- Bewertung der Ergebnisse:

Ein Bericht über die Tätigkeiten der Aktion Robert Schuman wird jährlich erstellt werden. Nach Ablauf des Programmes wird außerdem ein abschließender Auswertungsbericht ausgearbeitet. Diese beiden Berichte werden dem Rat, dem Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen unterbreitet.

920/96

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A VON ABSCHNITT III DES HAUSHALTSPLANS)

Die Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsressourcen wird gemäß dem Jahresbeschluß der Kommission über die Zuteilung der Ressourcen unter Berücksichtigung des von der Haushaltsbehörde zu bewilligenden Personals und Zusatzbeträge ergehen.

Die für die Deckung der vorerwähnten Verwaltungsausgaben erforderlichen Mittel werden durch eine Umschichtung der vorhandenen Finanzressourcen erschlossen und erfordern kein Zurückgreifen auf zusätzliche Mittel.

10.1 Personalbedarf:

Arten von Beschäftigung		Anzahl der für die Durchführung Maßnahme erforderlichen Bediensteten	davon		Dauer
			ständig Beschäftigte	vorübergehend Beschäftigte	
Beamte oder Zeitarbeitskräfte	A	1			
	B	1			
	C	1			
Sonstige Ressourcen					
Insgesamt		3			

10.2 Finanzieller Gesamtbedarf an zusätzlichen Humanressourcen:

	Beträge	Berechnungsart
Beamte Zeitkräfte Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt		

10.3 Erhöhung sonstiger sich aus der Maßnahme ergebender Funktionsausgaben:

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsart
Sitzungen A 250		-Jahressitzungen der Sachverständigen: angesetzt mit 3 x 10.000 ECU (1)
Insgesamt		
	30.000	
	30.000	

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben der Maßnahme für die vorgesehene Gesamtdauer von drei Jahren

(1) Dieser Betrag entspricht den Kosten für die Sitzungen der Sachverständigengruppe "Ausbildung und Information der juristischen Berufe bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts", die gegenwärtig von der GD XV vorbereitet werden.

31.01.97**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman)

KOM(96) 580 endg.; Ratsdok. 12007/96

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das vorgeschlagene Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht. Er ist sich der Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für die europäische Integration bewußt. Er unterstützt insbesondere das Ziel des Aktionsprogramms, Initiativen anzuregen und zu fördern, die Richter und Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten stärker für das Gemeinschaftsrecht sensibilisieren sollen.
2. Der Bundesrat hat Bedenken hinsichtlich der von der Kommission angeführten Rechtsgrundlage. Artikel 100 a EG-Vertrag erscheint nicht geeignet, weil es sich bei dem vorgesehenen Förderprogramm nicht um eine Maßnahme zur Angleichung von Rechtsvorschriften handelt. Zwar können auch akzessorische Regelungen auf Artikel 100 a EG-Vertrag gestützt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Regelung die gemeinschaftliche Regelung des anzugleichenden Bereiches den besonderen Gegebenheiten des entstehenden einheitlichen Wirtschaftsraumes anpaßt. Dies ist etwa bei besonderen verfahrensmäßigen Vorkehrungen wie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Behörden der Fall.

Hier fehlt es indes von vornherein an einem bestimmten Angleichungsbereich, dem das Aktionsprogramm akzessorisch zugeordnet werden könnte. Als Bezugsrahmen steht nur generell das gesamte Binnenmarktrecht zur Verfügung, dessen wirksame und einheitliche Anwendung verbessert werden soll, und das auch nur mittelbar durch Förderung der Gemeinschaftsrechtskenntnisse von Richtern und Rechtsanwälten. Das wird man schwerlich - auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer akzessorischen Regelung oder als "implied powers" - auf

einen Kompetenztitel stützen können, der die Rechtsangleichung, also die Beseitigung von Normenunterschieden, zum Gegenstand hat.

Auch die Tatsache, daß die Rechtspraxis der Europäischen Gemeinschaft bereits das mit vergleichbarer Zielsetzung erlassene Beamtenaustauschprogramm Karolus auf Artikel 100 a EG-Vertrag gestützt hat, kann die vom Bundesrat auch schon damals geäußerten Bedenken an der Tragfähigkeit dieser Rechtsgrundlage nicht ausräumen - vgl. BR-Drucksache 97/92 vom 15.05.92 (Beschluß) -.